



Alte Bernstrasse 6
4922 Bützberg
Tel: 062/961 24 24
info@crespo.ch

Mietvertrag myDOKA-camper.ch

Mieter: _____
Name: _____
Vorname: _____
Adresse: _____
PLZ / Ort: _____
Telefon privat: _____
Telefon mobile: _____
E-Mail: _____
Geburtsdatum: _____
ID-/ Passnummer _____
Führerscheindatum: _____

Mietobjekt: _____
Mietbeginn: _____
Mietende: _____

Der Mieter hat die beiliegenden Mietbedingungen (AGBs)
gelesen und ist damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift crespo.ch
Mieter/in

Unterschrift

Allgemeine Mietbedingungen (AGB):

1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Mietbedingungen sind ein integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Die Miete beginnt bei der Übergabe am Standort des Vermieters und endet bei der Rückgabe durch den Mieter am Standort des Vermieters. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrstaugliches und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Das Mietobjekt ist Eigentum der Firma cresco.ch GmbH, Alte Bernstrasse 6, CH-4922 Bützberg BE.

2 Kilometerbeschränkung und Mietdauer

Die Mindestmietdauer beträgt vier (4) Tage. Kürzere Mieten sind nicht möglich. Der Preis ist pro Tag und nicht pro Nacht. (ein angefangener Tag = 1 ganzer Tag)

Die Miete beinhaltet 140 Kilometer pro Tag. Jeder Mehrkilometer wird dem Mieter nachträglich mit CHF 0.70 pro Kilometer verrechnet.

3 Weitervermietung

Die Weitervermietung an Dritte ist in jedem Fall untersagt.

4 Reservation

Reservierungen sind telefonisch, persönlich oder per E-Mail möglich. Bei einer Reservation werden dem Mieter 50% der Mietkosten als Anzahlung in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang gilt das Fahrzeug als reserviert. Davor verpflichtet sich cresco.ch in keiner Weise dazu, das Fahrzeug für den Mieter zu reservieren. Sollte im Zeitraum zwischen Zahlungstätigung und Zahlungseingang das Fahrzeug bereits vermietet werden, so wird cresco.ch diese bezahlte Anzahlung nach Erhalt zurückerstatten.

4.1 Restzahlung

Die Restzahlung wird 14 Tage vor Mietantritt fällig. Oder gemäss Abmachung bar bei Übernahme.

4.1 Kautio

Bei Übernahme hat der Mieter eine Kautio von CHF 500.— zu hinterlegen. Die Kautio bildet keinen Bestandteil der Miete. Sie wird spätestens 10 Tage nach Mietende zurück erstattet, wenn das Fahrzeug rechtzeitig ohne Schäden zurück gegeben wurde.

5 Fahrer

Der Fahrer des Wohnmobils muss mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens 12 Monaten im Besitz eines Führerscheins der Kategorie B sein. Der Mietvertrag bezieht sich auf den Mieter, welcher gleichzeitig Fahrer ist. Alle zusätzlichen Fahrer müssen analog zum Mieter im Vertrag aufgeführt werden.

6 Übergabe und Rückgabe

Die Übernahme des Fahrzeugs erfolgt gemäss gegenseitiger Absprache. (Bei der Übergabe wird ein Protokoll ausgestellt, ebenso bei der Rückgabe). Das Fahrzeug muss zu den im Mietvertrag festgelegten Zeiten übernommen und besenrein, vollgetankt und ohne erkennbare Mängel, zurückgebracht werden. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug inklusive Zubehör im gleichen Zustand zurückzugeben. Fehlendes oder defektes Inventar wird dem Mieter verrechnet. Kann der Wagen nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht werden, so ist der Vermieter sofort telefonisch zu benachrichtigen. Bei ungemeldeten oder kurzfristig gemeldeten (weniger als zwei Stunden zuvor) Verzögerungen von 30 Minuten oder mehr wird dem Mieter ausserdem ein Zuschlag von CHF 25.00 pro angefangene Stunde verrechnet.

7 Dienstleistungen des Vermieters

Crespo.ch stellt dem Mieter ein mechanisch einwandfreies und vollgetanktes Fahrzeug zu Verfügung. Ebenfalls im Preis inbegriffen ist folgendes Zubehör:

- Vollkasko-Versicherung (CHF 1'000 Selbstbehalt)
- 1 Sonnenschirm
- Dachzelt, inkl. Matratze, Leiter und LED-Lampe
- Hand- und Abtrocknungstuch
- Abwaschmittel und Schwamm
- Mobile Toilette
- Grosser Eimer
- 1 Abfallsack
- 50 Einwegmasken
- CH-Autobahnvignette
- Einführung bei Übergabe, ca. von einer Stunde Zeitaufwand

Optional können Besteck-, Tassen- und Tellersets bei crespo.ch gekauft werden. Ebenfalls können Gaskocher inkl. Gasflasche gemietet werden.

8 Pflichten des Mieters

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung massgeblichen Regeln und technischen Vorschriften zu beachten

8.1 Wartung

Der Mieter ist für die vorschriftsgemässe Benützung des Fahrzeugs verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, alle 2'000 km und vor der Rückgabe, den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck zu kontrollieren. Für Schäden, die durch den mangelhaften Unterhalt des Mieters oder unsachgemässe Behandlung des Fahrzeugs entstehen, haftet der Mieter. Gebühren, Treibstoffkosten, Autobahn-, Tunnel sowie andere Strassen- und Verkehrsgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

8.2 Verbote

Im Fahrzeug und im Dachzelt ist das Rauchen untersagt! Das Fahrzeug darf nicht überladen und darf nicht für entgeltliche Waren- oder Personentransporte verwendet werden. Das Betreten des Dachzeltes immer ohne Schuhe.

8.3 Übertretung der Verkehrsvorschriften

Für die Folgen von Verkehrsverletzungen, Bussen wegen Übertretungen von Verkehrsvorschriften aller Art, Überschreitung von Parkzeiten etc. haftet der Mieter.

8.4 Reparaturen

Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich zuerst dem Vermieter zu melden. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlage der Quittung und Rückgabe der defekten Teile zurückerstattet.

8.5 Unfall

Jeder Unfall ist sofort der örtlichen Polizeistation zu melden. Ebenso muss der Vermieter sofort telefonisch benachrichtigt werden. Der Mieter ist verpflichtet ein Unfallprotokoll gut leserlich auszufüllen. Das Unfallprotokoll muss vollständig mit Name und Adressen aller Beteiligten und etwaigen Zeugen ausgefüllt sein, sowie amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge. Klar und deutlich muss angekreuzt sein, wer im Fehler ist.

8.6 Schäden

Bei einem Schaden ist der Mieter verpflichtet alles zu unternehmen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Schäden, die durch den Mieter entstehen gehen zu Lasten des Mieters. Für Verlust oder Beschädigung des Eigentums des Mieters haftet dieser selbst.

9 Versicherung

Unsere Fahrzeuge sind haftpflichtversichert mit unbegrenzter Deckung (Selbstbehalt CHF 1'000 pro Schadensfall). Ebenso sind alle Fahrzeuge vollkaskoversichert. Der Selbstbehalt ist bei Selbstverschulden vom Mieter zu tragen, ebenso allfällige von der Versicherung abgelehnte Schäden, wie Grobfahrlässigkeit z.B. wegen Alkoholkonsums. Der Mieter kann für den Selbstbehalt eine Versicherung abschliessen. (muss vom Mieter gemacht werden)

9.1 Annullierungskosten-Versicherung

Wir empfehlen Ihnen, eine solche Versicherung abzuschliessen. Falls Sie vom unterzeichneten Vertrag zurücktreten, entstehen für Sie Annullierungskosten, wie sie unter «Rücktritt aus dem Vertrag» beschrieben sind.

10 Rücktritt aus dem Mietvertrag

Wenn das Fahrzeug nicht bezogen oder die vorgesehene Mietdauer nicht voll ausgenützt wird, ist der Mietzins dennoch zu begleichen. Der Rücktritt ist dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Bei Rücktritten bis 14 Tage vor Mietbeginn wird 50% der getätigten Anzahlung (25% der gesamten Mietkosten) zurückerstattet. Bei kurzfristigeren Rücktritten wird die gesamte Anzahlung als Bearbeitungsgebühr verrechnet.

Wird die Übergabe des Fahrzeugs durch ein unvorhersehbares Ereignis seitens des Vermieters verunmöglicht (z.B. Nichtrückgabe, Zerstörung oder Beschädigung), so wird sich crespo.ch bemühen, ein Ersatzfahrzeug anzubieten, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Sollte kein Ersatzfahrzeug aufgeboden werden können, werden alle getätigten Zahlungen zu 100% zurückerstattet. Es können keine weiteren Forderungen geltend gemacht werden!

Bützberg, 2021